**Stellungnahme des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Sektion Innovation und Technologie in Abstimmung mit der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) zum Entwurf des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung, Entwicklung und Innovation – 1. Juni 2021**

**Allgemein**

Die mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Erweiterungen betreffend Digitalisierung, Technologieinfrastruktur, soziale Innovation und die Einführung eines vereinfachten Kostenansatzes werden grundsätzlich sehr begrüßt.

**Rn 12: UiS:** Wiebereits mehrfach betont, sind die UiS-Regelungen in der geltenden Form für die Förderung innovativer KMUs und Start-ups wenig geeignet. Gerade kleine Unternehmen, die ihr Eigenkapital zur Erforschung und Entwicklung neuer Produkte verwenden, können aufgrund des Ausschlusses auf Basis der UiS-Regelung nicht gefördert werden. Mit einer drastischen Verschärfung dieser Situation aufgrund von COVID-19 ist zu rechnen. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission bereits mit einer Erleichterung des Ausschlusses für UiS im Rahmen der Abänderung des befristeten Rahmens vom Juni auf diesen Umstand reagiert. Eine Anpassung der UiS-Regelung auch für den neuen Unionsrahmen wäre jedenfalls für F&E-Beihilfen für KMUs und Start-ups vorzusehen, um diese Unternehmen nach COVID-19 international wettbewerbsfähig zu erhalten. Die Krise ist noch nicht vorbei und es hat sich in der CORONA Zeit auch deutlich gezeigt, dass F&E-intensive kleine, junge Unternehmen wichtige Entwicklungen haben.

**Rn 14 d und 17 II**: Die Aufnahme des neuen Beihilfetatbestandes T**echnologie-infrastruktur** wird sehr unterstützt. Damit bekommt die Markteinführung für innovative Technologien einen wesentlichen Schub. Für die rasche Umsetzung und Ermöglichung von neuen Technologieinfrastrukturen wäre ein weiterer wesentlicher Schritt, dass der Beihilfetatbestand Technologieinfrastruktur so rasch wie möglich auch in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung aufgenommen wird. Die im Entwurf angeführten Beihilfeintensitäten sollten in Analogie zur Forschungsinfrastruktur (Art 26 AGVO) und zu den Innovationsclustern (Art 27 AGVO) auf 50% angehoben werden. Im Hinblick auf die Definition von Technologieinfrastruktur unter Punkt 17. ll) „*…und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, die für die Entwicklung, Erprobung und Hochskalierung von Technologien erforderlich sind….“* wäre ein Vorschlag: Beibehaltung der vorgeschlagenen Förderungsintensität, aber Einbeziehung von projektbezogen erforderlichen Personalkosten in die beihilfefähigen Kosten.

**Rn 14 e) und f):** Beihilfen für **Innovationsmaßnahmen** sollten ermöglicht werden, die nicht nur auf Marktversagen, sondern auch auf System- und Transformationsversagen (siehe Zusammenhang mit Energiewende, Mobilitätswende, Green Deal…) zielen. **Dementsprechend wäre der „Markt“ nicht im engeren Sinn zu begreifen., sondern sollte auch soziale Innovationen, Inklusion etc. einschließen** -> Gewährleistung des Funktionierens nicht nur der kommerziellen, sondern auch der gesellschaftlichen Märkte. Die Definition von Innovationsaktivitäten und Innovationscluster wäre dementsprechend in Richtung Umsetzung/Innovationsbegriff/Innovation Readiness levels bzw. Societal Readiness levels zu erweitern.

Rn 17 h), k) r): Die Aufnahme des Begriffs „Digitalisierung“ ist ein wichtiger Schritt im vorliegenden Entwurf des Unionsrahmens. Um der großen Bedeutung der Digitalisierung gerecht zu werden, wird vorgeschlagen die Aussagen aus den Fußnoten (17 und 18) in den Haupttext zu verlagern und die Fußnoten um den Begriff "fortschrittliche Mikro- und Nanoelektronik" zu ergänzen. (Siehe auch Re-finding Industry (EK, 2018; <https://op.europa.eu/s/pau7>)und strategische Diskussionen zu Europäischer Souveränität (inkl. Digital Souveränität). In der Begriffsbestimmung wird eine Erweiterung um die innovative und digitale Transformation.; vorgeschlagen. Es in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Entwurf des Unionsrahmens auf die KETs-Definition aus 2012 zurückgreift (Fußnoten 13 und 52); es wird eine Anpassung entsprechend der KETs-Definition aus 2018 vorgeschlagen, die von der DG RTD verwendet wird- siehe  <https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/key-enabling-technologies_en>. Das Wort „Modernisierung“ könnte entfallen, da in jeder Verbesserung eine Modernisierung enthalten ist.

**Rn 17 i):** Wirksame Zusammenarbeit: Es wird um Klarstellung des Satzes *„Ein Partner oder mehrere tragen die gesamten Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken“* im Vergleich zu den Vorgaben für den Kooperationsbonus in AGVO 25) Abs. 6 b) ersucht: *„zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen“.* Es werden somit unterschiedliche Prüfkriterien für das Vorhandensein einer wirksamen Zusammenarbeit gemäß Unionsrahmen und Art. 25) Abs. 6 b) AGVO vorgegeben, qualitative Kriterien laut Unionsrahmen und eine Kombination von qualitativem Kriterium (Veröffentlichung der eigenen FuE-Ergebnisse durch die Forschungseinrichtung) und der Kostenbeitrag der Forschungseinrichtung durch Art. 25 AGVO.

**Rn 17 t):** **Innovationscluster**: Aufbauend auf der unveränderten Definition, dass es dabei um die Kooperation zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen etc. geht, wird eine Interpretationsänderung bzw. –Klarstellung erbeten, wonach die Betreiber auch Nutzer sein dürften. Es hat sich gezeigt, dass die Betreiber des Clusters sehr häufig außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind, die die Forschungsinfrastruktur auch selbst nutzen sollten. Die Betreiber müssen nach der derzeitigen Interpretation des Art. 27 eigene Gesellschaften für den Betrieb des Clusters gründen. Es wird des Weiteren um eine Klarstellung gebeten, die mit der Fußnote 20 zu den „Digital Innovation Hubs“ im Einklang steht. (Auch in Bezug zu European Digital Innovation Hubs)

**Rn 17 cc):** Definition **Prozessinnovation**, siehe Fußnote 22: Die Erweiterung Richtung sozialer Innovation ist sehr zukunftsweisend und begrüßenswert. Hier würden wir vorschlagen, dass die Definitionen um die „sozialen Innovationen“ in den Volltext übernommen werden und erweitert werden, wie folgend: Die EK verwendet an verschiedenen Stellen die Definition des EaSI (Employment and Social Innovation): „*Social innovation is the development and implementation of new ideas (products, services and models) to meet social needs and create new social relationships or collaborations. It represents new responses to pressing social demands, aimed at improving human well-being. Social innovations are innovations that are social in both their ends and their means. They are new solutions that are not only good for society, but also enhance individuals’ capacity to act.”*

Vorgeschlagen wird eine Erweiterung der Definition „Prozessinnovation“ (Vorschläge in „**fett**“): *„bezeichnet die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion,* ***die Erarbeitung von Problemlösungen*** *oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei Techniken,* ***Konzepten****, Ausrüstungen oder der Software), beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien* ***oder durch die Anwendung von nutzerzentrierten Problemlösungs-Methoden****; nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten“.*[[1]](#footnote-1)

**Rn 17. Z)** Vorgeschlagen wird eine Erweiterung „**Organisationsinnovation“** (Vorschläge in **„fett“): *„****bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäfts~~praktiken~~****modellen****, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien* ***oder durch die Anwendung von nutzerzentrierten Problemlösungs-Methoden****[[2]](#footnote-2); nicht als Organisations-innovationen angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.“*

**Rn 22 (vormals Punkt 20):** Durchführung von **wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit**; max. Grenze von 20% wirtschaftlicher Tätigkeit; neu: Monitoring muss **mindestens 10 Jahre** ab Aufnahme der Tätigkeit vorgenommen werden – siehe Art 25 AGVO „Lebensdauer“. Eine den unterschiedlichen Anforderungen entsprechende Vorgabe wäre folgende Formulierung: *„Ob es sich bei der wirtschaftlichen Tätigkeit um eine Nebentätigkeit handelt, wird für einen Zeitraum* ***entsprechend der geltenden nationalen Abschreibungsdauer, jedoch von maximal zehn Jahren****, ab der Aufnahme der Tätigkeiten der Forschungseinrichtung bzw. Forschungsinfrastruktur überwacht.“* Als aktuelles Beispiel für eine wesentlich geringere wirtschaftliche Lebensdauer sei ein Hochleistungscomputer genannt (4-5 Jahre).

**Rn 81**: Verankerung von **vereinfachten Kostenoptionen** ist sehr unterstützenswert, allerdings wäre die Grenze an die im Rahmen von Horizon übliche Grenze von 25% anzugleichen. Im Vergleich dazu, die Regelung des General Model Grant Agreement (draft) <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/agr-contr/general-mga_horizon-euratom_en.pdf> lautet: Indirect costs will be reimbursed at the flat-rate of 25% of the eligible direct costs (except volunteers costs, subcontracting costs, financial support to third parties and exempted specific cost categories, if any).

Daher wäre anzustreben, dass im Sinne einer Vereinfachung und Gleichbehandlung die FörderungsnehmerInnen die identen Abrechnungsregelungen anwenden können, da es kostentechnisch für die FörderungsnehmerInnen nicht nachvollziehbar ist und einen erheblichen Mehraufwand darstellt. Die Erfahrungswerte haben gezeigt, dass die indirekten Kosten von F&E-Projekten in der Regel wesentlich höher sind und somit eine Überkompensation nicht vorliegt.

**Rn 101:** **Transparenz**: Die Reduktion der Transparenzgrenze auf € 100.000 wird sehr kritisch gesehen, im Sinne der von der EK gewollten Konzentration der EU auf große wettbewerbsverzerrende Beihilfen und eines Abbaus der Bürokratie wäre der Betrag jedenfalls nicht zu verringern und zumindest gleichzusetzen mit der AGVO Grenze von 500.000,-. Diese Transparenzbestimmung gilt ausschließlich für staatliche Beihilfen von Forschung, Entwicklung und Innovation.

1. Argumentation für den Vorschlag: Nicht-technische Prozessinnovationen werden bisher nur ungenügend abgedeckt, vor allem Innovationsprozesse wie Human Centered Design Methoden (Design Thinking, Service Design etc.) oder Open Innovation, basieren auf kreativen und schöpferischen Leistungen zur Lösung von Problemen. Darüber hinaus ist die neu aufgenommene Soziale Innovation nur selten technisch und kann mit der bestehenden Definition von Prozessinnovationen nicht abgedeckt werden. Digitalisierung und nutzerorientierte Vorgehensweisen ermöglichen hier wesentliche Änderung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Digitalisierung und nutzerorientierte Vorgehensweisen sind wesentlich für Organisationsinnovationen. [↑](#footnote-ref-2)